

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Auf der Grundlage des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Landsberg in der Sitzung am 28.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | | | |
|----|---|--|----------------|
| 1. | Im Ergebnisplan mit dem | | |
| | a) Gesamtbetrag der Erträge auf | | 44.254.000 EUR |
| | b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | | 43.319.700 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit dem | | |
| | a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | | 40.728.000 EUR |
| | b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | | 41.281.400 EUR |
| | c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | | 1.373.600 EUR |
| | d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | | 8.759.000 EUR |
| | e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | | 477.500 EUR |
| | f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | | 1.509.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 2.593.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 8.145.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|----------|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 325 v.H. | |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v.H. | |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 390 v.H. |

§ 6

(1) Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge i. S. des § 28 Abs. 2 GrStG werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August 2021 mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August 2021 je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

(2) Wertgrenze für Investitionen

Investitionen ab einer Wertgrenze von 15.001 Euro werden im jeweiligen Teilhaushalt einzeln dargestellt.

(3) Deckungsfähigkeit

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte sind gegenseitig deckungsfähig. Weitere Aufwendungen können im sachlichen Zusammenhang innerhalb aller Produkte für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Produktes für Mehraufwendungen innerhalb eines Produktes verwendet werden können. Auch Mehreinzahlungen innerhalb eines Produktes können für Mehrauszahlungen innerhalb eines Produktes verwendet werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Fachbereich Finanzen zu beantragen.

(4) Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103

KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. Erheblich i. S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 250.000 Euro beträgt.
4. Erheblich i. S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

(5) Sperrvermerk bei Zweckbindung

1. Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse Dritter eingeplant sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligung oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden. Im Übrigen gilt § 27 der KomHVO entsprechend.

Landsberg, 2024

Siegel

Bürgermeister der Stadt
Landsberg